

Graz, IX. Waltendorf, Janneckweg 30 Dr. Philipp Schreiner

Stadt Graz Bau- und Anlagenbehörde Baurecht

BearbeiterIn

Dipl.-Ing. Margrit Hiebl /Lie Tel.: +43 316 872-5050 bab@stadt.graz.at

graz.at/baubehoerde

GZ.: A17-BAB-172694/2023/0015

Graz, 04.07.2024

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Kundmachung und Ladung zu einer Bauverhandlung

Herr Dr. Philipp Schreiner hat um Bewilligung zur

- Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einer Garage für 2 PKW
- Errichtung einer Stützmauer (H=1,50m) und eines Müllplatzes im Zugangsbereich
- Errichtung einer Böschungsmauer (H=1,45m) im Westen sowie
- Durchführung von Geländeveränderungen

in 8042 Graz, IX. Waltendorf, Janneckweg 30, auf dem Grundstück Nr. 881/3, EZ 3016, KG Waltendorf,

angesucht.

Aus diesem Grund findet **am 23. Juli 2024 um 10.00 Uhr** eine amtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am Ort der Bauführung statt.

Treffpunkt: Janneckweg 30

Ihre Verhandlungsleiterin: Dipl.-Ing. Margrit Hiebl

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: § 25 bis § 27 des Steiermärkischen Baugesetzes und § 19 und § 39 bis § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Hinweis für den Antragsteller – Kennzeichnungspflicht in der Natur:

Pflicht zur Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen sowie der Lage von Gebäudeneu- und / oder -zubauten

Rechtsgrundlage: § 25 Abs 3 Stmk BauG idF LGBl. Nr. 73/2023:

Hiernach sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstückgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg. cit. erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden (7-15h) bei der Behörde eingelangt sein.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs 3 des Steiermärkischen Baugesetzes dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg. cit. zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs 1 leg. cit. seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung, nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 des Stmk. Baugesetzes Einwendungen nach Abs 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist ein Rechtsmittel zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Der Antrag und die übrigen Unterlagen (Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten) liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8020 Graz, Europaplatz 20, zur Einsicht auf.

Ein Termin für diese Akteneinsicht ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit der zuständigen Referentin / dem zuständigen Referenten unter der Tel. Nr. +43 316 872-5050 oder per E-Mail unter MargritMaria.Hiebl@stadt.graz.at möglich.

Es besteht auch die Möglichkeit einer elektronischen Akteneinsicht, welche unter https://www.graz.at/cms/beitrag/10333278/7754738/Elektronische Akteneinsicht bei der Bau und.html zu beantragen ist. **Hinweis zum QR-Code:** Klicken Sie bitte auf "Weiter", um zum korrekten Onlineformular zu gelangen.

Dieser Antrag ist spätestens 5 Werktage vor der Bauverhandlung einzubringen.



Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Graz (Rathaus) und durch Anschlag an der Amtstafel des in Betracht kommenden Bezirksamtes sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Graz unter http://graz.at/bauverhandlungen kundgemacht wurde.

Zustellhinweis:

Dieses Dokument wird an die nachstehend genannten Empfänger:innen versandt:

Mit Zustellnachweis (RSb):

Antragsteller:in und Grundstückseigentümer:in:

1. Herr Dr. Philipp Schreiner, Harmsdorfgasse 97, 8010 Graz

Planverfasser:in:

2. Architekturbüro Schlosser + Partner, Lendkai 43, 8020 Graz

Nachbar:innen:

3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der geladenen Nachbar:innen

Zur Information per Email an:

Bezirksvorsteher:innen:

- 4. Herr Peter Mayr, Bezirksvorsteher, Polzergasse 27, 8010 Graz
- 5. Frau Ing. Claudia Mayrhofer, 1. Bezirksvorsteher-Stellvertreterin, St.-Peter-Hauptstraße 85, 8042 Graz
- 6. Frau Elisabeth Zeiler, 2. Bezirksvorsteher-Stellvertreterin, Ragnitztalweg 6b, 8047 Graz

Weiters an:

- 7. Präsidialabteilung Post-, Druck- und Kopierservice, kundmachungen@stadt.graz.at
- 8. Servicestellen der Stadt Graz, servicestelle@stadt.graz.at
- 9. Mag.-Abt. 10/1 Straßenamt Mag.-Abt. 10/1 Straßenamt, ALS NACHBAR, strassenamt@stadt.graz.at

zum Anschlag an die Amtstafel:

an das Präsidialabteilung - Post-, Druck- und Kopierservice (kundmachungen@stadt.graz.at), mit dem Ersuchen, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel des Rathauses durch zwei Wochen hindurch anzubringen und sodann - mit einem Anbringungsvermerk versehen - an die Bau- und Anlagenbehörde per Email zurück zu schicken.

Für den Stadtsenat:

Dipl.-Ing. Margrit Hiebl